

Odermatt Walter  
Landrat  
Milchbrunnen  
6370 Stans

Landratsbüro  
Regierungsgebäude  
Dorfplatz 2  
6371 Stans

Stans, 17. Dezember 2008

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratgesetzes sowie § 104 des Landratreglements reichen die Unterzeichneten folgende

## **MOTION**

### **betreffend Aenderung der Fischereigesetzgebung**

ein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Vorlagen betreffend Anpassung der kantonalen Fischereigesetzgebung zu erarbeiten, namentlich betreffend das kantonale Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei vom 28. April 1968 und § 24 der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung).

# Begründung

## A) Ausgangslage

### **Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei vom 28. April 1968**

#### **Art. 4 Abs. 1 Fischereiberechtigung, 1. Voraussetzungen**

Die Berechtigung zum Fang von Fischen und andern nutzbaren Wassertieren wird durch Patent oder Pacht erworben; der Regierungsrat ist berechtigt, aus fischereiwirtschaftlichen oder andern Gründen des öffentlichen Interesses die Zahl der Fischereipatente beziehungsweise der in einem Pachtkreis zugelassenen Fischer zu beschränken.

#### **Art. 5 2. Patent-und Pachtkreise**

Aus dem nidwaldnerischen Gebiet des Vierwaldstättersees werden für die Berufs- und Sportfischer zwei Patentkreise gebildet.

Die übrigen Fischereigewässer im Kanton werden verpachtet.

Die Abgrenzung der Patent-und Pachtkreise ist durch den Regierungsrat nach fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung)

#### **§ 24 Pächter, 1. Zulassung**

Neben natürlichen Personen sind als Pächter auch Vereine zugelassen, sofern sich deren Mitglieder zu mindestens drei Vierteln aus Kantonseinwohnern zusammensetzen; ihre Statuten, Mitgliederbeiträge und Betriebsvorschriften bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

Der Pächter muss für die Erfüllung der finanziellen und fischereiwirtschaftlichen Bedingungen und Auflagen Gewähr bieten; es kann hierfür Sicherstellung verlangt werden.

## B) Problematik und Schlussfolgerungen

Heute haben zu viele ausserkantonale Leute die Fischkarten. Die Einheimischen haben wenig Chancen. Viele Einheimische und vor allem junge Leute haben das Hobby „Fischen“ entdeckt und haben faktisch keine Möglichkeit, für einen Bergsee eine Fischkarte zu erwerben und dort dem Hobby zu frönen.

Darum beantragen wir, die kantonale Fischereigesetzgebung anzupassen, insbesondere für die beiden Bergseen Bannalp und Trübsee neu für die Patentfischerei freizugeben. Zudem ist für die Pachtgewässer zu prüfen, mit welchen Massnahmen der Zugang für Personen mit Wohnsitz im Kanton verbessert werden kann.

**Damit diese Änderungen bereits im Hinblick auf die neue Pachtsteigerung, die 2009 stattfindet, umgesetzt werden können, ist die vorliegende Motion als dringlich zu erklären.**

Mit freundlichen Grüßen

*Landrat Walter Odermatt*

Mitunterzeichnete: Paul Leuthold, Michèle Blöchli, Toni Niederberger, Res Schmid, Alois Niederberger, Klaus Odermatt, Peter Epper, Erich Amstutz, Ulrich Schweizer, Christian Landolt